

zu ersetzen. Al-Huthi übernahm die Führung der jemenitischen Huthi-Bewegung im Jahr 2004 nach dem Tod seines Bruders, Hussein Badreddin al-Huthi. Als Anführer der Gruppe hat al-Huthi den jemenitischen Behörden wiederholt mit weiteren Unruhen gedroht, falls sie nicht auf seine Forderungen eingehen sollten, und hat Präsident Hadi, den Ministerpräsidenten und wichtige Kabinettsmitglieder inhaftiert. Hadi floh daraufhin nach Aden. Anschließend starteten die Huthis eine weitere Offensive in Richtung Aden, wobei sie von Militäreinheiten unterstützt wurden, die dem ehemaligen Präsidenten Saleh und seinem Sohn, Ahmed Ali Saleh, loyal sind.

2. Ahmed Ali Abdullah Saleh

Ahmed Ali Saleh hat Handlungen vorgenommen, die den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität Jemens bedrohen.

Ahmed Ali Saleh verfolgt das Ziel, die Autorität von Präsident Hadi zu untergraben, Hadis Versuche zur Reform des Militärs zu durchkreuzen und Jemens friedlichen Übergang zur Demokratie zu behindern. Saleh spielte eine Schlüsselrolle bei der Erleichterung der militärischen Expansion der Huthis. Mitte Februar 2013 hatte Ahmed Ali Saleh Tausende neuer Gewehre an die Brigaden der Republikanischen Garde und an namentlich nicht bekannte Stammes-Scheichs verteilt. Die Waffen wurden ursprünglich 2010 beschafft und waren dafür gedacht, sich die Loyalität der Empfänger im Hinblick auf spätere politische Vorteile zu erkaufen.

Nachdem Salehs Vater, der ehemalige Präsident der Republik Jemen Ali Abdullah Saleh, 2011 als Präsident Jemens zurücktrat, behielt Ahmed Ali Saleh seinen Posten als Befehlshaber der Republikanischen Garde Jemens. Etwas mehr als ein Jahr später wurde Saleh von Präsident Hadi entlassen, behielt jedoch, selbst nachdem ihm die Befehlsgewalt entzogen wurde, erheblichen Einfluss innerhalb des jemenitischen Militärs. Im November 2014 wurde Ali Abdullah Saleh von den Vereinten Nationen gemäß Resolution 2140 (2014) des Sicherheitsrats benannt.

Beschlüsse

Auf seiner 7433. Sitzung am 24. April 2015 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Libanons, der Arabischen Republik Syrien und der Türkei gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation im Nahen Osten

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolutionen 2139 (2014), 2165 (2014) und 2191 (2014) des Sicherheitsrats (S/2015/264)⁴⁰.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Valerie Amos, die Untergeneralsekretärin für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfe Koordinatorin, António Guterres, den Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen, Angelina Jolie Pitt, die Sondergesandte des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, und Ertharin Cousin, die Exekutivdirektorin des Welternährungsprogramms der Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁴⁰:

„Der Sicherheitsrat verweist auf seine Resolutionen 2042 (2012), 2043 (2012), 2139 (2014), 2165 (2014), 2175 (2014) und 2191 (2014) sowie die Erklärungen seines Präsidenten vom 3. August 2011¹⁶ und 2. Oktober 2013¹⁹.

Der Rat bekräftigt sein nachdrückliches Bekenntnis zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Arabischen Republik Syrien und aller anderen von dem syrischen Konflikt betroffenen Staaten sowie zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen.

⁴⁰ S/PRST/2015/10.

Der Rat bekundet seine höchste Beunruhigung über die erhebliche und rasche Verschlechterung der humanitären Lage in der Arabischen Republik Syrien, namentlich darüber, dass seit dem Beginn des Konflikts über 220.000 Menschen, darunter weit mehr als 10.000 Kinder, getötet wurden und rund die Hälfte der Bevölkerung zur Flucht aus ihrer Heimat gezwungen wurde, darunter über 3,9 Millionen Menschen, die in den Nachbarländern Zuflucht gesucht haben und unter denen sich nahezu 2,1 Millionen Kinder befinden, und dass mehr als 12,2 Millionen Menschen in der Arabischen Republik Syrien dringend humanitäre Hilfe benötigen, darunter 440.000 Zivilpersonen in belagerten Gebieten.

Der Rat verlangt, dass alle Parteien des innersyrischen Konflikts sofort allen Formen der Gewalt ein Ende setzen, erklärt erneut, dass alle Parteien des innersyrischen Konflikts, insbesondere die syrischen Behörden, den für sie geltenden Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen nachkommen und die Menschenrechte achten müssen, und verlangt erneut, dass sie die Bestimmungen seiner Resolutionen 2139 (2014), 2165 (2014) und 2191 (2014) vollständig und sofort durchführen, insbesondere indem sie die Ausweitung der humanitären Hilfseinsätze und die sofortige Bereitstellung humanitärer Hilfe in schwer zugänglichen und belagerten Gebieten über Grenzen und Konfliktlinien hinweg erleichtern.

Der Rat ist bestürzt darüber, dass sich die syrische Krise zur weltweit größten humanitären Notsituation der heutigen Zeit entwickelt hat, die den Frieden und die Sicherheit in der Region bedroht und mit vielfältigen Auswirkungen auf die Nachbarländer und der Vertreibung von Millionen Syrern in diese Länder verbunden ist, und fordert dazu auf, gegen ein weiteres Übergreifen des Konflikts in der Arabischen Republik Syrien auf die Nachbarländer anzugehen.

Der Rat fordert ferner dazu auf, den Nachbarländern, die syrische Flüchtlinge aufgenommen haben, auf deren Ersuchen koordinierte internationale Unterstützung dabei zu gewähren, den legitimen Sicherheitsanliegen der Aufnahmegemeinden und der Flüchtlinge Rechnung zu tragen, ihre Sicherheit zu gewährleisten und einer Radikalisierung entgegenzuwirken, unter anderem durch die Bereitstellung von Unterstützung für ein wirksames Grenzmanagement und für Maßnahmen der inneren Sicherheit.

Der Rat bekundet erneut seine höchste Anerkennung für die erheblichen und bewundernswerten Anstrengungen, die die Länder der Region, insbesondere Libanon, Jordanien, die Türkei, Irak und Ägypten, unternommen haben, um syrische Flüchtlinge aufzunehmen, und ist sich der immensen Kosten und der mannigfaltigen Probleme bewusst, die diesen Ländern infolge der Krise entstehen.

Der Rat stellt mit tiefer Sorge fest, dass die Krise in der Arabischen Republik Syrien soziale, demografische, ökologische und wirtschaftliche Auswirkungen auf die Nachbarländer hat, die deren Verwundbarkeiten verschärft, die begrenzten Ressourcen und die soziale Grundversorgung in Bereichen wie Gesundheit, Wasser und sanitäre Einrichtungen, Wohnraum, Energie und Bildung überlastet, die Arbeitslosigkeit verschlimmert, Handel und Investitionen geschmälert und die regionale Stabilität und Sicherheit beeinträchtigt haben.

Der Rat weist nachdrücklich darauf hin, welcher Belastung die Bildungssysteme der Aufnahmeländer durch den Zustrom von Flüchtlingen ausgesetzt sind und dass zusätzliche Ressourcen benötigt werden, um den 600.000 Kindern außerhalb des Schulsystems Zugang zu hochwertiger Bildung zu verschaffen.

Der Rat unterstreicht, dass eine weitere regionale Destabilisierung droht, wenn der Konflikt, die Flüchtlingskrise und die Bedürfnisse der Aufnahmeländer nicht angemessen angegangen werden. Der Rat betont, wie wichtig es ist, die humanitären und entwicklungsrelevanten Maßnahmen zur Reaktion auf die Flüchtlingskrise zu finanzieren, Unterstützung für nationale Reaktionspläne bereitzustellen, den humanitären Bedürfnissen der Flüchtlinge, insbesondere der Frauen und Kinder, sowohl in den Lagern als auch in städtischen Gebieten durch Kapazitätsaufbau und technische Unterstützung gerecht zu werden, die Resilienz der Aufnahmeländer und –gemeinden als Komponenten zur Stabilisierung der Region zu stärken, eine Radikalisierung zu verhindern und die Bedrohung durch den Terrorismus und ausländische terroristische Kämpfer zu bekämpfen.

Der Rat stellt mit Besorgnis fest, dass die internationale Reaktion auf die Krise in Syrien und in der Region weiter hinter dem von den Regierungen der Aufnahmeländer und den Vereinten Nationen

ermittelten Bedarf zurückbleibt, fordert alle Mitgliedstaaten ausgehend vom Grundsatz der Lastenteilung nachdrücklich auf, die Vereinten Nationen und die Länder der Region zu unterstützen, namentlich durch mittel- und langfristige Maßnahmen zur Abmilderung der Auswirkungen auf die Gemeinwesen, eine erhöhte, flexible und mehrjährig berechenbare Finanzierung sowie stärkere Anstrengungen zur Neuansiedlung, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Berliner Erklärung vom 28. Oktober 2014 über Solidarität mit Flüchtlingen und ihren Aufnahmestaaten²¹.

Der Rat fordert die Geber, die internationalen Finanzinstitutionen und die Einrichtungen der Vereinten Nationen nachdrücklich auf, Finanzierungsinstrumente zu prüfen, die den besonderen Bedürfnissen der von dem syrischen Konflikt betroffenen Länder mit mittlerem Einkommen wirksam Rechnung tragen und den massiven strukturellen Auswirkungen des Konflikts auf die Nachbarländer begegnen.

Der Rat weist nachdrücklich darauf hin, wie wichtig es ist, das anwendbare humanitäre Völkerrecht und Flüchtlingsvölkerrecht einzuhalten, die Menschenrechte aller von der Krise betroffenen Menschen zu fördern und zu schützen und die Leitlinien der Vereinten Nationen für die humanitäre Nothilfe zu achten, begrüßt die diesbezüglichen Anstrengungen der Aufnahmeländer und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, ihnen bei diesen Anstrengungen weiter behilflich zu sein.

Der Rat begrüßt, dass auf der am 31. März 2015 großzügig von Kuwait ausgerichteten Dritten internationalen humanitären Beitragsankündigungskonferenz für Syrien 3,6 Milliarden US-Dollar zugesagt wurden, und fordert alle Mitgliedstaaten auf, die rasche Auszahlung der zugesagten Beiträge sicherzustellen.

Der Rat weist nachdrücklich darauf hin, dass die humanitäre Lage sich weiter verschlechtern wird, wenn keine politische Lösung der Krise erzielt wird, spricht dem Sondergesandten des Generalsekretärs für Syrien, Staffan de Mistura, seine volle Unterstützung aus und erklärt erneut, dass eine tragfähige Lösung der derzeitigen Krise in der Arabischen Republik Syrien einzig über einen alle Seiten einschließenden und unter syrischer Führung stehenden politischen Prozess erfolgen kann, der den berechtigten Bestrebungen des syrischen Volkes Rechnung trägt, mit dem Ziel, das vom Rat gebilligte und in Anlage II seiner Resolution 2118 (2013) enthaltene Genfer Kommuniqué vom 30. Juni 2012 vollständig umzusetzen.“

Am 25. April 2015 richtete die Präsidentin des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁴¹:

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 23. April 2015 betreffend Ihre Absicht, Ismail Ould Cheikh Ahmed (Mauretanien) zu Ihrem Sondergesandten für Jemen auf der Rangstufe eines Untergeneralsekretärs zu ernennen⁴², den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.

Auf seiner 7452. Sitzung am 28. Mai 2015 beschloss der Rat, den Vertreter der Arabischen Republik Syrien gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation im Nahen Osten

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolutionen 2139 (2014), 2165 (2014) und 2191 (2014) des Sicherheitsrats (S/2015/368)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Valerie Amos, die Untergeneralsekretärin für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfe Koordinatorin, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

⁴¹ S/2015/284.

⁴² S/2014/644.